



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

2022-028. Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Wünnewil-Flamatt – Sektor „Bahnhofstrasse“

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0) und dessen Verordnung vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01);
das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) und dessen Reglement vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11);
die Unterschriftsdelegation der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft vom 23. Mai 2018 (Art. 66 Abs. 2 SVOG; SGF 122.0.1);
das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
die Akten.

In Erwägung

Gegenstand

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde auf dem Gebiet der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, in den Sektor „Bahnhofstrasse“ ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Auf den durch das Ingenieur- und Geometerbüro BK Geoservice AG, Schmitzen, am 11. Januar 2019 erstellten Plänen im Massstab von 1:500 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Nach Artikel 22 WSG fand die öffentliche Auflage mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Freiburg vom 1. Februar 2019 bis am 4. März 2019 statt. Mit Schreiben vom 4. März 2019 an das Amt für Wald, Wild und Fischerei (jetzt Amt für Wald und Natur) legte Bären AG, Eigentümerin des Grundstücks Artikel 585 des Grundbuchs der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, Einsprache gegen die Waldfeststellung ein.

Die Einsprache von Bären AG wurde mit Entscheid der Direktion für Institutionen, Land- und Forstwirtschaft (ILFD) vom 2. April 2020 abgewiesen. Am 4. Mai 2020 erhob die Bären AG gegen den Entscheid der ILFD Beschwerde ans Kantonsgericht.

Die Beschwerde von Bären AG wurde mit Entscheid des Kantonsgerichts vom 21 Februar 2021 abgewiesen. Gegen diesen Entscheid des Kantonsgerichts ist keine Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht worden.

Die Entscheid des Kantonsgerichts wurde am 20. April 2021 als in Kraft getreten und vollstreckbar bestätigt.

Formelles

Die Zuständigkeit der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, zu beurteilen, ob eine Fläche als Wald gilt, ist durch Artikel 21ff WSG gegeben.

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG).

Beschliesst:

1. Die auf den Plänen vom 11. Januar 2019 des Ingenieur- und Geometerbüros BK Geoservice AG, Schmiten, im Massstab von 1:500 als Wald ausgewiesenen Flächen auf dem Gemeindegebiet Wünnewil-Flamatt, gelten als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
2. Es wird eine Gebühr von 250 Franken erhoben. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Gemeinde Wünnewil-Flamatt bei der Finanzverwaltung belastet.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:
 - a) in seiner Originalfassung an das Amt für Wald und Natur (WNA), zusammen mit einem Exemplar der Untersuchungsakte. Nach Ablauf der Beschwerdefrist wird sie als "endgültig und vollstreckbar" bescheinigt und vom WNA aufbewahrt;
 - b) Durch das WNA:
 - an die Gemeinde Wünnewil-Flamatt (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des Aufagedossiers);
 - an das Bau- und Raumplanungsamt (zwei Kopien des Entscheids und zwei Originalexemplare des Aufagedossiers);
 - an den Leiter des 2. Forstkreises (eine Kopie des Entscheids und ein Originalexemplar des Aufagedossiers);
 - an die Buchhaltung des WNA (eine Kopie des Entscheids);
 - an das Ingenieur- und Geometerbüro (eine Kopie des Entscheids und zwei Originalexemplare des Aufagedossiers);
 - c) Eine Kopie der Originalentscheidung, die als endgültig und vollstreckbar bescheinigt wird, wird auf elektronischem Weg an den Bezirk sowie an das Vermessungsbüro weitergeleitet.

Rechtsverfahren

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, rue des Augustins 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, angefochten werden (Art. 79 Abs. 1 VRG).

Givisiez, 29. März 2022



Dominique Schaller
Vorsteher des Amtes für Wald und Natur

Définitive et exécutoire
Endgültig und vollstreckbar
Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



1.1/11.1

Kanton Freiburg

Gemeinde Wünnewil-Flamatt

Waldfeststellung

- Bahnhofstrasse

Koordinaten: E: 2 590 900 / N: 1 193 090

Situationsplan

Massstab 1:500

Planauflage vom bis

Genehmigt am:

Amt für Wald, Wild und Fischerei

S1814



1:500

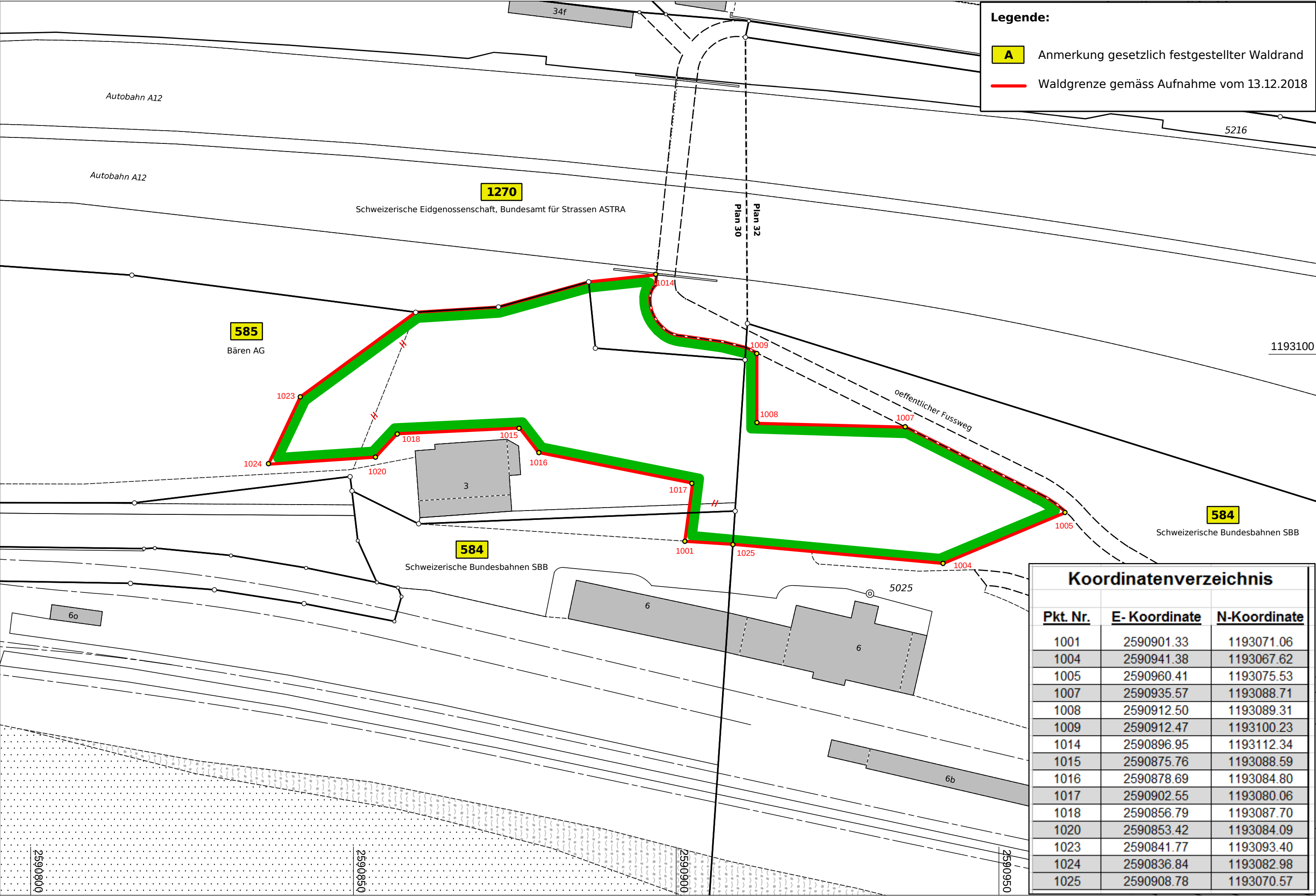


BK Geoservice AG
Ingenieur- und Geometerbüro

Tafers • Schmitten • Plaffeien

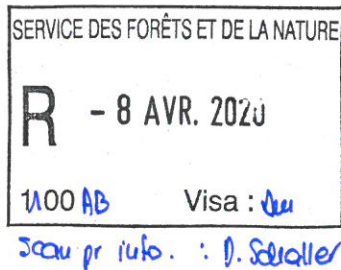
Bew. Nr. 017/11.01.19/000

Schmitten, 11.01.2019





ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG



Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD
Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 10

www.fr.ch/ilfd

diaf-sg@fr.ch

2019/300 Bären AG g/ Amt für Wald und Natur – Waldfeststellung, Gemeinde Wünnewil-Flamatt, Sektor «Bahnhofstrasse»

Der Staatsrat, Direktor der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0);

die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01);

das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);

das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11);

das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPG; SGF 710.1);

das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);

die Akten

in Erwägung

in tatsächlicher Hinsicht

1. Die Bären AG ist Eigentümerin des Grundstücks Artikel 585 des GB von Wünnewil-Flamatt.
2. Das Amt für Wald und Natur (WNA) hat auf dem Gemeindegebiet Wünnewil-Flamatt, Ortsteil Flamatt, Sektor «Bahnhofstrasse», eine Waldfeststellung vorgenommen. Die Waldfeststellung wurde am 1. Februar 2019 vom WNA öffentlich aufgelegt.

3. In einem Schreiben, das am 4. März 2019 der Post übergeben wurde, legte die Bären AG (die Einsprecherin) Einsprache gegen die oben genannte Waldfeststellung ein. Sie führt im Wesentlichen an, dass nie eine grössere, dicht mit Bäumen bestandene Fläche bestanden habe. Die einzelnen Bäume hätten im Auftrag der SBB Ende 2018 gefällt werden müssen. Sie wundert sich im Übrigen darüber, dass in all den Jahrzehnten nie eine Waldfeststellung erfolgte, das WNA aber eine vornahm, nachdem die einzelnen Bäume gefällt werden mussten. Dies erlaube keine neutrale Beurteilung.
4. Am 18. März 2019 leitete das WNA die Einsprache der Bären AG der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) weiter, da diese in ihre Zuständigkeit fällt.
5. Am 5. Juni 2019 gewährte die verfügende Behörde dem WNA eine Frist von 30 Tagen, um zur Einsprache der Bären AG Stellung zu nehmen.
6. Am 1. Juli 2019 reichte das WNA seine Bemerkungen bei der ILFD ein. Darin führte es im Wesentlichen an, dass vor einem im Herbst 2018 ausgeführten Holzschlag sehr wohl eine grössere, dicht mit Bäumen bestockte Fläche bestanden habe. Die Luftbilder der Jahre 1998, 2009 und 2013 zeigten deutlich, dass die Fläche rund um das Gebäude der Bären AG flächig mit grossen Bäumen bestockt gewesen sei. Die beiden Anzeichnungsprotokolle für den im Herbst 2018 ausgeführten Holzschlag führten für den durch die Waldfeststellung betroffenen Bereich ein Total von 48 zu fällenden Bäumen mit einem Durchmesser von über 16 cm auf. Da die Bestockung 2'356 m² gross und mindestens 12 m breit sei, seien die Kriterien nach Artikel 3 Abs. 1 WSG erfüllt. Das Alter der vor dem Holzschlag im Herbst 2018 vorhandenen Bäume habe deutlich über 20 Jahre gelegen, was das Luftbild von 1998 beweise. Im Übrigen sei die Fläche wichtig für die Waldfunktionen Biodiversität und Wohlfahrt. Der im Herbst 2018 ausgeführte Holzschlag erfolgte in erster Linie, um die Sicherheit der Autobahn sowie der Eisenbahnlinie garantieren zu können. Von «einzelnen» gefällten Bäumen zu sprechen sei stark irreführend, denn gemäss den Anzeichnungsprotokollen wurden vor dem Holzschlag im Bereich der Waldfeststellung insgesamt 48 Bäume mit einem Durchmesser von über 16 cm zur Fällung vorgemerkt. Schliesslich habe das damalige Amt für Wald, Wild und Fischerei bei der Vorprüfung im Jahr 2007 wie auch bei der Schlussprüfung im Jahr 2014 im Rahmen der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Wünnewil-Flamatt übersehen, dass im Bereich des Bahnhofs Flamatt ein Waldareal steht, welches auf dem Zonennutzungsplan nicht eingezeichnet war. Die Tatsache, dass vor der Waldfeststellung ein Holzschlag stattgefunden hat, habe keinen Einfluss auf die Feststellung der Waldgrenze.
7. Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die ILFD eine Kopie der Bemerkungen des WNA an die Bären AG weitergeleitet und ihr eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um ihre Gegenbemerkungen einzureichen.



8. Am 20. September 2019 hat Rechtsanwalt Roger König die ILFD über die Begründung seines Mandatsverhältnisses informiert und um eine Fristverlängerung für die Einreichung seiner Gegenbemerkungen ersucht.
9. Am 24. September 2019 hat die ILFD die Frist um 30 Tage verlängert.
10. Am 26. Oktober 2019 reichte die Bären AG über ihren Rechtsanwalt ihre Gegenbemerkungen ein. Sie legte ein Foto von 1910 bei, das zeige, dass eine grössere, dicht mit Bäumen bestandene Fläche historisch nicht vorhanden gewesen sei. Gemäss einem weiteren Foto bestehe keine grössere, dicht mit Bäumen bestandene Fläche. Sie erinnert daran, dass ihre Parzelle in der Kernzone liege und, insofern als das Waldareal ausserhalb der bundesrechtlichen Ordnung der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung existiere, eine (räumliche) forstliche Planung nötig sei. Die heute geltenden Nutzungspläne der Gemeinde Wünnewil-Flamatt würden keine Waldfläche zwischen der SBB-Strecke und der Nationalstrasse vorsehen. Auch sei keine angrenzende Waldfläche vorgesehen. Das Gebiet sei für Wald nicht geeignet. Aus Sicherheitsgründen bestehe ein öffentliches Interesse, dass keine Waldfeststellung in diesem Gefahrenbereich erfolge. Folglich verlangt die Bären AG, dass man die SBB und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) um einen Bericht ersuche, in dem sie verschiedene Fragen beantworten. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Waldfeststellung seien nicht erfüllt. Da sie eine Enteignung einer Fläche von mindestens 2'600 m² hinnehmen müsste, verlangt sie einen Schadenersatz von mindestens CHF 1'950'000.-. Sie beantragt schliesslich, auf die Waldfeststellung zu verzichten und diese abzuweisen. Die Bären AG verlangt zudem, dass ein Augenschein in Anwesenheit der Vertreter des ASTRA und der SBB durchgeführt werde.
11. Am 3. März 2020 überwies die ILFD die Gegenbemerkungen der Bären AG an das WNA zur Information.
12. Weitere Elemente des Sachverhalts und Angaben der Parteien werden, soweit nötig, im rechtlichen Teil des Entscheids aufgenommen.

in rechtlicher Hinsicht

1. a) Die Zuständigkeit der verfügenden Behörde für die Entscheidung über diese Einsprache beruht auf Art. 21 ff. WSG.
b) Da die Bären AG als Eigentümerin des Grundstücks Artikel 585 des GB von Wünnewil-Flamatt von der Waldfeststellung im Sektor «Bahnhofstrasse» betroffen ist, ist sie nach Art 22a Abs. 2 WSG zur Einsprache berechtigt, in Zusammenhang mit Artikel 84 RPBG. Sie ist von der

Waldfeststellung betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung.

- c) Da sie am letzten Tag der Frist der öffentlichen Auflage und nach den Formvorschriften eingereicht wurde, ist die Einsprache zulässig, was die Formerfordernisse betrifft.
- 2. a) Die Einsprecherin verlangt als Erstes, dass ein Augenschein vor Ort in Anwesenheit von Vertretern des ASTRA und der SBB stattfinde.
- b) In Anwendung von Artikel 45 Abs. 1 VRG nimmt *«die Behörde [...] die zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlichen Abklärungen von Amtes wegen vor. Sie ist dabei an die Vorbringen und Beweisanträge der Parteien nicht gebunden»*. Artikel 46 Abs. 1 VRG präzisiert, dass sich *«die Behörde [...] folgender Beweismittel bedienen [kann]:*
 - a) *Urkunden und Auskünfte der Parteien, der Behörden und von Dritten;*
 - b) *Amtsberichte;*
 - c) *Einvernahme der Parteien;*
 - d) *Augenschein;*
 - e) *Gutachten von Sachverständigen.»*

Der Augenschein stellt somit ein Beweismittel dar, auf das die Behörde zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zurückgreifen kann. Nach der Rechtsprechung ist es *nach dem System der Untersuchung von Amtes wegen und der freien Beweiswürdigung, das im freiburgischen verwaltungsrechtlichen Verfahren vorherrscht, im Gegenteil Sache der Verfahrensleitung zu bestimmen, was der rechtserhebliche Sachverhalt ist, und die für dessen Feststellung geeigneten Beweise zu erheben. Sie kann somit auf Beweismassnahmen verzichten, wenn sie zum Schluss kommt, dass sie für die Lösung des Rechtsstreits nicht entscheidend sind oder sie nicht dazu bringen könnten, ihre Meinung zu ändern* (Bundesgerichtsentscheid 1P.269/2001 vom 7. Juni 2001, Erw. 2a). *Der Richter kann in der Tat darauf verzichten, gewisse Untersuchungshandlungen vorzunehmen, ohne dass dies eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach sich zieht, wenn er gestützt auf eine gewissenhafte Würdigung der Beweismittel überzeugt ist, dass gewisse Sachverhalte eine überwiegende Wahrscheinlichkeit darstellen und weitere Beweismassnahmen diese Einschätzung nicht mehr ändern würden* (Bundesgerichtsentscheid 9C_390/2014 vom 23. September 2014, Erw. 4 und zitierte Rechtsprechung).

- c) In vorliegendem Fall scheint es nicht nötig, einen Augenschein vorzunehmen. Die Akte enthält zahlreiche Fotografien und Pläne. Die verfügende Behörde verfügt somit über genügend Elemente, auf die sie ihre Würdigung stützen kann, weshalb im Rahmen der Instruktion dieser Angelegenheit auf einen Augenschein verzichtet wird. Zudem hat die Bären AG ihre Einsprache begründet, Gelegenheit gehabt, zu den Argumenten des WNA im Rahmen seiner Gegenbemerkungen vom 26. Oktober 2019 Stellung zu nehmen, und sie konnte jederzeit weitere Beweismittel vorlegen.

- d) Die Einsprecherin beantragt des Weiteren, dass die verfügende Behörde einen Bericht des ASTRA und der SBB verlange, zu Fragen, die hauptsächlich die Sicherheit der Autobahn und der Eisenbahnlinie betreffen.
 - e) Die verfügende Behörde kann nach Artikel 46 Abs. 1 Bst. a VRG bei Dritten Auskünfte einholen. Es ist jedoch nicht rechtserheblich, dass das ASTRA oder die SBB die Frage beantworten, ob der Holzschlag von 2018 aus Sicherheitsgründen erfolgt war oder nicht, oder ob Sicherheitsgründe gegen eine Waldfeststellung im Sektor «Bahnhofstrasse» sprechen. Die besagten Behörden sind nicht zuständig im Bereich Waldfeststellungen. Ihre Antworten hätten keinen Einfluss auf diesen Entscheid, es ist daher nicht sachdienlich, sie zu befragen.
3. a) Nach Artikel 2 Abs. 1 WaG gilt *«als Wald [...] jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend»*. Im Übrigen gelten auch *«als Wald [...]»*:
- a) *Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;*
 - b) *unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;*
 - c) *Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht»* (Art. 2 Abs. 2 WaG).

Hingegen gelten nicht als Wald *«[...] isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände»* (Art. 2 Abs. 3 WaG). Schliesslich können *«innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Rahmens [...] die Kantone bestimmen, ab welcher Breite, welcher Fläche und welchem Alter eine einwachsende Fläche sowie ab welcher Breite und welcher Fläche eine andere Bestockung als Wald gilt. Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so sind die kantonalen Kriterien nicht massgebend»* (Art. 2 Abs. 4 WaG). Nach Artikel 1 Abs. 1 WaV können die Kantone jedoch innerhalb gewisser Bereiche die Werte bestimmen, ab welchen eine bestockte Fläche als Wald gilt. In vorliegendem Fall hat der Kanton Freiburg in Artikel 3 Abs. 1 WSG von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dieser Artikel sieht vor, dass *«eine Bestockung als Wald [gilt], wenn sie 800 m² gross und mindestens 12 m breit ist und wenn die Einwuchsfläche mindestens 20 Jahre alt ist; ein Waldsaum von 2 m Breite wird berücksichtigt»*.

4. a) Nach Artikel 10 Abs. 2 WaG ist *«beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [...] eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:*
- a) *in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;*
 - b) *ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.»*

Das kantonale Recht sieht seinerseits vor, dass *«die Direktion [...] die statischen Waldgrenzen für das ganze Kantonsgebiet fest[legt]. Grundsätzlich legt sie diese Grenzen im Rahmen der*

amtlichen Vermessung, ihrer Aktualisierung oder im Rahmen einer Gesamtrevision oder Änderung des Ortsplans fest» (Art. 21 Abs. 1 und 2 WSG).

- b) Aus den oben erwähnten Bestimmungen geht hervor, dass der Staat verpflichtet ist, die Waldgrenzen im ganzen Kanton festzustellen. Er kann diese Aufgabe jederzeit wahrnehmen, und nicht nur im Rahmen des Erlasses und der Revision der Nutzungspläne, wie es die Bären AG zu behaupten scheint. Artikel 21 Abs. 2 bestätigt, dass die Feststellung «grundsätzlich» im Rahmen der amtlichen Vermessung, ihrer Aktualisierung oder einer Gesamtrevision oder Änderung des Ortsplans erfolgt, dies ist aber nicht obligatorisch. Das WNA war daher rechtlich befugt, die angefochtene Waldfeststellung vorzunehmen.
- c) Das Waldfeststellungsverfahren dient der Klärung, ob eine Bestockung jene gesetzlichen Eigenschaften erfüllt, welche Voraussetzungen dafür sind, dass von Wald im Sinne der Waldgesetzgebung zu sprechen ist. Der Einbezug weiterer Rechtsfragen ist grundsätzlich nicht vorgesehen (BGE 122 II 274 = JdT 1997 I 543-547). Eine Abwägung mit den berührten privaten und anderen öffentlichen Interessen ist nicht vorzunehmen (BGE 124 II 85 = JdT 1998 I 501, Erw. 3). Die Argumente der Einsprecherin zum Wertverlust ihrer Parzelle sind daher im Rahmen einer Waldfeststellung gestützt auf Artikel 2 Abs. 1 WaG und die Rechtsprechung nicht stichhaltig.

Die quantitativen Kriterien dienen dazu, den vom Bundesrecht aufgestellten qualitativen Waldbegriff zu klären. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, muss eine Bestockung als Wald anerkannt werden, wenn sie die quantitativen Kriterien erfüllt. Diese gelten somit als Mindestkriterien (Bundesgerichtsentscheid 1C_430/2016 vom 6. Juli 2017, Erw. 6.1).

- d) Eine Einwuchsfläche kann unabhängig von ihrer Entstehung als Wald eingestuft werden. Diese kann gewollt sein, beispielsweise beim Anlegen eines Schutzwaldes oder bei einer Ersatzaufforstung. Ein Wald kann auch entstehen, ohne dass es jemand beabsichtigt hätte, wenn er dort wächst, wo der Mensch aus irgendeinem Grund auf eine andere Bodennutzung verzichtet (unfruchtbare Landwirtschaftsflächen, verlassene Weiden oder Rebberge usw.) oder wenn Kulturlandschaften verwalden (JENNI Hans-Peter, *Schriftenreihe Umwelt Nr. 210*, BUWAL 1994, S. 34; ATF 111 Ib 302).

Bei der Waldfeststellung muss als erstes der Wuchs, die Dichte, das Alter, die Zusammensetzung und das Ausmass überprüft werden. Zudem ist der Zusammenhang mit benachbarter Bestockung von entscheidender Bedeutung, ebenso wie die Frage, ob die bestockte Fläche geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben (BGE 113 Ib 359; BGE 107 Ib 355).

Waldstreifen oder Waldzungen von weniger als 12 Metern Breite, die mit einem Waldgebiet zusammenhängen, gelten als Wald, wenn sie mit diesem Waldgebiet eine Einheit bilden, wenn sie eine Uferbestockung bilden oder eine besondere Funktion erfüllen (BGE 108 Ib 509).

- e) Der entscheidende Zeitpunkt für die Prüfung, ob eine Bestockung Wald ist, ist jener der erstinstanzlichen Verfügung (Bundesgerichtsentscheid 1C_169/2009 vom 14. Oktober 2009, Erw. 3.1). In dieser Prüfung muss die gerodete Vegetation berücksichtigt und ihre Art analysiert werden, denn trotz Fehlens einer Bestockung ist Wald anzunehmen, wenn Flächen ohne Bewilligung gerodet worden sind (BGE 124 II 85, Erw. 4d).
- f) Im vorliegenden Fall schliesst die Tatsache an sich, dass Bäume gefällt wurden, nicht aus, dass eine Bestockung als Wald eingestuft werden kann. Der vorgenommene Holzschlag erklärt sich nämlich damit, dass die Bäume nicht genügend gepflegt waren. Aufgrund des Eschentriebsterbens waren sie instabil und drohten umzufallen. Der Holzschlag war daher nötig, um die Sicherheit der Autobahn und der Eisenbahnlinie sicherzustellen. Es erfolgte hingegen keine Rodung, insofern als es sich hierbei nicht um eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden handelt. Ziel ist es, dass die Bäume nachwachsen und anschliessend regelmässig gepflegt werden.

Aus den Akten geht hervor, dass das fragliche Gelände offensichtlich die drei quantitativen Kriterien erfüllt, die zur Bestimmung von Wald massgebend sind, d. h. eine Breite von 12 Metern, eine Mindestfläche von 800 m² an einem Stück und eine Einwuchsfläche, die mindestens 20 Jahre alt ist. Die bestockte Fläche ist rund 2'365 m² gross, über eine Breite von mehr als 12 Metern. Die Luftbilder, insbesondere jenes von 1998, beweisen im Übrigen, dass sie älter als 20 Jahre ist. Das Gebiet muss daher als Wald qualifiziert werden. Die Waldgrenze, wie sie im öffentlich aufgelegten Plan festgelegt ist, ist daher korrekt und entspricht der Realität vor Ort. Die Einsprache der Bären AG ist daher unbegründet und muss abgewiesen werden.

5. In ihren Bemerkungen vom 26. Oktober 2019 beantragt die Einsprecherin zudem einen Schadenersatz für den Entzug ihrer Nachbarrechte, ihrer dinglichen Rechte sowie die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ersatzes der Verkehrswertminderung ihres gesamten Grundstücks, von mindestens CHF 1'950'000.-.

Diese Ansprüche müssen in einem separaten Enteignungs- oder Staatshaftungsverfahren geltend gemacht werden. Die verfügende Behörde ist nicht zuständig für eine Entscheidung zu diesem Thema und tritt daher nicht auf diesen Antrag ein.

6. In Anwendung der Artikel 130 Abs. 2 und 134 Abs. 1 VRG werden für das Einspracheverfahren keine Kosten erhoben.

**entscheidet
aus diesen Gründen**

1. Die Einsprache der Bären AG vom 4. März 2019 gegen die Waldfeststellung im Sektor «Bahnhofstrasse» in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Dieser Entscheid wird der Bären AG über ihren Rechtsanwalt, Dr. iur. Roger König, Muristrasse 60, 3006 Bern per Einschreiben eröffnet.

Er wird dem Amt für Wald und Natur und dem Gemeinderat der Gemeinde Wünnewil-Flamatt, Dorfstrasse 22, 3184 Wünnewil mit einfacher Post mitgeteilt.

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht, verwaltungsrechtliche Abteilung, Augustinergasse 3, Postfach 1654, 1701 Freiburg, angefochten werden (gemäss der Verordnung des Bundesrats über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) stehen die Fristen vom 21. März bis am 19. April 2020 still).

Freiburg, 2. April 2020



Didier Castella
Staatsrat, Direktor

✓

De : Dougoud Samuel <Samuel.Dougoud@fr.ch>

Envoyé : jeudi 9 décembre 2021 15:16

À : Tempini Pascale <Pascale.Tempini@fr.ch>

Objet : RE: attestation d'entrée en force de chose jugée Bären AG c/ DIAF , arrêt du 12 février 2021

Bonjour Madame Tempini,

Selon votre demande, le Greffe du Tribunal cantonal, Cour administrative, s'empresse de vous informer comme suit :

Aucun recours n'ayant été déposé auprès du Tribunal fédéral contre

- l'arrêt 602 2020 61 du Tribunal cantonal (ad BÄREN AG),

celui-ci est **entré en force le 20 avril 2021.**

Conformément à votre souhait, une copie dûment annotée de cet arrêt vous sera également communiquée.

Avec parfaite considération,

Samuel Dougoud, Huissier / Weibel
samuel.dougoud@fr.ch T +41 26 304 15 03

—

Tribunal cantonal TC
Kantonsgericht KG
Rue des Augustins 3, 1701 Fribourg
T +41 26 304 15 00, www.fr.ch/tc

—

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG